

# RS Vfgh 2021/6/7 G168/2021

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 07.06.2021

## Index

66/01 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz

## Norm

B-VG Art140 Abs1 Z1 ltd

ASVG §44 Abs2, §125, §141, §143a Abs2

VfGG §7 Abs2

## Leitsatz

Zurückweisung eines Parteiantrags betreffend die Höhe des Rehabilitationsgeldes nach dem ASVG wegen zu eng gewählten Anfechtungsumfangs

## Rechtssatz

Aus der Perspektive des vorliegenden Antrages steht der allein in Anfechtung gezogene§44 Abs2 ASVG idF BGBl I 17/2012 in einem untrennbarer Zusammenhang (zumindest) mit §125 Abs1, §141 Abs1 und Abs2 und§143a ASVG. Indem der Antragsteller indessen bloß die Aufhebung einer bestimmten Wortfolge in §44 Abs2 ASVG begeht, nimmt er dem VfGH die Möglichkeit darüber zu befinden, auf welche Weise die behauptete Verfassungswidrigkeit zu beseitigen ist, etwa für den Fall, dass sich §44 Abs2 ASVG in seinem eigentlichen Regelungszusammenhang als sachgerecht und lediglich die Anknüpfung an ihn bei der Bemessung von Leistungen als verfassungswidrig erweisen sollte.

## Entscheidungstexte

- G168/2021  
Entscheidungstext VfGH Beschluss 07.06.2021 G168/2021

## Schlagworte

Rehabilitation, Sozialversicherung, VfGH / Parteiantrag, VfGH / Prüfungsumfang

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2021:G168.2021

## Zuletzt aktualisiert am

19.10.2021

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)